**Gemeindeordnung**

**der Schulgemeinde [NAME]**

vom [DATUM URNENABSTIMMUNG]

**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde [Gemeindename] sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

1. Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde [Gemeindename] umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde [Gemeindename].

Variante: Die Schulgemeinde [Gemeindename] umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden [Gemeindenamen].

1. [Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand]

[In der Schulgemeinde [Gemeindename] wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.]

1. Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Variante 1: Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Variante 2: Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

1. [Mittelfristiger Ausgleich]

[1 Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

2 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.]

1. Offenlegung der Interessenbindungen

1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

1. Die Stimmberechtigten
2. **Politische Rechte**
3. Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

2 Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

3 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

1. **Urnenwahlen und -abstimmungen**
2. Verfahren

1 Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde [Gemeindename] ist wahlleitende Behörde.

1 Variante: Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde.

2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

3 Variante 1: Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde [Gemeindename] wahr.

3 Variante 2: Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden [Gemeindenamen] wahr.

1. Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

1. Erneuerungswahlen

Variante 1: Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege werden mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Variante 2: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedrucktem Wahlzettel.

Variante 3: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.

Variante 4: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet.

1. Ersatzwahlen

Variante 1: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit verwendet.

Variante 2: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet.

Variante 3: Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege wird mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Variante 4: Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedrucktem Wahlzettel.

1. Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,
3. [die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
8. die Auflösung der Schulgemeinde,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
10. [Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]
11. [die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]
12. [die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.]
13. […]
14. Fakultatives Referendum

1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2 Variante 1: Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2 Variante 2: Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie […].

1. **Gemeindeversammlung**
2. Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

1. Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

1. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.
4. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 12 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.
6. [die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie [...]]
7. [...]
8. Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. [die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,]
6. [Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
7. [die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
8. [die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
10. [die Genehmigung des Geschäftsberichts,]

10. [Variante: die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,]

1. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeinde­versammlung beschlossen worden sind,
2. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
3. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...
5. [den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. …]
6. [den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. …]
7. [die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]
8. […]
9. Schulpflege
10. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

1. Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

1. Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

1 Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

2 Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

3 Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

1. Zusammensetzung

1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus [ANZAHL] Mitgliedern.

2 Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

[3 Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben,
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder,
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]
4. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

*2* Anordnungen der Schulleitung, [der Leitung Bildung] oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

1. Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1 Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

2 Sie ernennt oder stellt an:

1. die die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. [die Leiterin bzw. den Leiter Bildung],
3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter
[die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär],
4. die Lehrpersonen,
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
8. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Er­lass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 23 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.
9. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.
13. Finanzbefugnisse

1 Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. ... im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. [die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]
4. [...]

2 Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,
4. [die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
5. [die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
6. [die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ...,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ...,
9. [der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...,]
10. [der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. ...,]
11. [die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. ...,]
12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
13. [Leitung Bildung]

[1 In der Schulgemeinde [Gemeindename] besteht eine Leitung Bildung.

2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.]

1. Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

1 Variante 1: An den Sitzungen der Schullege nehmen alle Schulleiterinnen und Schul­leiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit be­ratender Stimme teil.

1 Variante 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen [ANZAHL] Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und [ANZAHL] Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

1 Variante 3: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und [ANZAHL] Lehrpersonen pro Schule mit beratender Stimme teil.

2 Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter (die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär) hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

1. Schulleitung

1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

3 Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

1. Schulkonferenz

1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle [Variante Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle]
2. Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] amtet diejenige der politischen Gemeinde [Gemeindename].

Variante:

1 Als Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] amten [ANZAHL] Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] der politischen Gemeinde [Gemeindename] und [ANZAHL] Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] der politischen Gemeinde [Gemeindename].

2 Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen] der politischen Gemeinden bestimmt.

3 Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] konstituiert sich unter dem Vorsitz von … [der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission].

1. Aufgaben (RPK)

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Variante: Art. 33 Aufgaben (RGPK)

1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

1. Herausgabe von Unterlagen

1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] die zugehörigen Akten vorzulegen.

2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

1. Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

1. Finanztechnische Prüfstelle

1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

4 Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4 Variante: Die Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] bestimmt die Prüfstelle.

1. [Weitere Aufgabenträger
2. [Ombudsstelle]

[1  Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde [Gemeindename] tätig.

2 In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von [Gemeindename] nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlas-sen.

3 Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.]

1. Übergangs- und Schlussbestimmungen
2. **Totalrevision**
3. Inkrafttreten

Variante 1: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimm­berechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Variante 2: Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

1. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

1. Übergangsregelungen

1 Bis zum Ende der Amtsdauer … besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus … Mitgliedern.

2 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2021, 2022 und 2023, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2024, das künftige Budgetjahr 2025 und die Planjahre 2026, 2027 und 2028.

3 Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde [Gemeindename] wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Schulgemeinde

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:

(Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär:)

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ............... genehmigt.

1. **Teilrevision**
2. Inkraftsetzung der Änderung vom ...

Variante 1: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Variante 2: Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungs­rats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeinde­ordnung.

1. Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...
2. Übergangsregelungen zur Änderung vom ...

1 Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus … Mitgliedern.

2 Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2021, 2022 und 2023, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2024, das künftige Budgetjahr 2025 und die Planjahre 2026, 2027 und 2028.

3 Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

**Genehmigung des Regierungsrats**

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Schulgemeinde [Gemeindename] vom … wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Schulgemeinde

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:

(Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär:)

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ............... genehmigt.

Stand: Februar 2023